

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Selbständigkeit

A. Problem

Die Neuregelungen zur genaueren Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und Selbständigkeit sowie zur Einbeziehung weiterer Selbständiger in den Schutz der Rentenversicherung haben in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt. Diese Probleme beruhten auf Missverständnissen über die rechtliche Tragweite der Neuregelungen, auf divergierenden Entscheidungen über die Frage, ob eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt, auf nicht zumutbaren Beitragsnachforderungen, einem unzureichenden vorläufigen Rechtsschutz gegen Beitragsbescheide sowie auf der Einbeziehung von Existenzgründern in den Schutz der Rentenversicherung.

B. Lösung

Zur Lösung der aufgetretenen Probleme sollen die Vorschläge umgesetzt werden, die die von der Regierungskoalition eingesetzte Kommission unter dem Vorsitz des früheren Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts, Professor Dieterich, erarbeitet hat:

- Klarstellung, dass die Grundsätze zur Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit sowie der Amtsermittlungsgrundsatz in der Sozialversicherung unverändert weitergelten
- Präzisierung und Ergänzung der Vermutungsmerkmale
- Einführung eines Anfrageverfahrens zur Statusklärung
- Ausschluss unzumutbarer Beitragsnachforderungen
- Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes
- Erweiterte Möglichkeiten zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für Selbständige, insbesondere zur Förderung von Existenzgründungen
- Verlängerung der Frist für den Befreiungsantrag von Selbständigen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Selbständigkeit

Der Bundestag hat das nachstehende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei einer erwerbsmäßig tätigen Person, die ihre Mitwirkungspflichten nach § 206 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch oder nach § 196 Abs. 1 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch nicht erfüllt, wird vermutet, dass sie beschäftigt ist, wenn mindestens drei der folgenden fünf Merkmale vorliegen:

1. Die Person beschäftigt im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig im Monat 630 Deutsche Mark übersteigt;
2. sie ist auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig;
3. ihr Auftraggeber oder ein vergleichbarer Auftraggeber lässt entsprechende Tätigkeiten regelmäßig durch von ihm beschäftigte Arbeitnehmer verrichten;
4. ihre Tätigkeit lässt typische Merkmale unternehmerischen Handelns nicht erkennen;
5. ihre Tätigkeit entspricht dem äußeren Erscheinungsbild nach der Tätigkeit, die sie für denselben Auftraggeber zuvor aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt hatte.

Satz 1 gilt nicht für Handelsvertreter, die im Wesentlichen frei ihre Tätigkeit gestalten und über ihre Arbeitszeit bestimmen können.

Die Vermutung kann widerlegt werden.

2. Nach § 7 werden folgende Paragraphen eingefügt:

„ § 7a

Anfrageverfahren

(1) Die Beteiligten können schriftlich eine Entscheidung beantragen, ob eine Beschäftigung vor-

liegt, es sei denn, die Einzugsstelle oder ein anderer Versicherungsträger hatte im Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Verfahren zur Feststellung einer Beschäftigung eingeleitet. Über den Antrag entscheidet abweichend von § 28h Abs. 2 die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

(2) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte entscheidet aufgrund einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles, ob eine Beschäftigung vorliegt.

(3) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte teilt den Beteiligten schriftlich mit, welche Angaben und Unterlagen sie für ihre Entscheidung benötigt. Sie setzt den Beteiligten eine angemessene Frist, innerhalb der diese die Angaben zu machen und die Unterlagen vorzulegen haben. Bei der Fristsetzung weist sie darauf hin, dass sie die Vermutungsregelung des § 7 Abs. 4 nach Fristablauf anwenden kann.

(4) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte teilt den Beteiligten mit, welche Entscheidung sie zu treffen beabsichtigt, bezeichnet die Tatsachen, auf die sie ihre Entscheidung stützen will, und gibt den Beteiligten Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Entscheidung zu äußern.

(5) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte fordert die Beteiligten auf, innerhalb einer angemessenen Frist die Tatsachen anzugeben, die eine Widerlegung begründen, wenn diese die Vermutung widerlegen wollen.

(6) Wird der Antrag nach Absatz 1 innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt und stellt die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis fest, tritt die Versicherungspflicht mit der Bekanntgabe der Entscheidung ein, wenn der Beschäftigte

1. zustimmt und

2. er für den Zeitraum zwischen Aufnahme der Beschäftigung und der Entscheidung eine Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersvorsorge vorgenommen hat, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht.

Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird erst zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem die Entscheidung, dass eine Beschäftigung vorliegt, unanfechtbar geworden ist.

(7) Widerspruch und Klage gegen Entscheidungen, dass eine Beschäftigung vorliegt, haben aufschiebende Wirkung. Eine Klage auf Erlass der Entscheidung ist abweichend von § 88 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes nach Ablauf von drei Monaten zulässig.

§ 7b

Beitragsrückstände

Stellt ein Versicherungsträger außerhalb des Verfahrens nach § 7a fest, dass eine versicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt, tritt die Versicherungspflicht erst mit dem Tag der Bekanntgabe dieser Entscheidung ein, wenn der Beschäftigte

1. zustimmt,
2. für den Zeitraum zwischen Aufnahme der Beschäftigung und der Entscheidung eine Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersvorsorge vorgenommen hat, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, und
3. er oder sein Arbeitgeber weder vorsätzlich noch grob fahrlässig von einer selbständigen Tätigkeit ausgegangen ist.

§ 7c

Übergangsregelung für Beitragsrückstände

Bestehen Zweifel, ob eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt, und ist ein Antrag auf Entscheidung, ob eine Beschäftigung vorliegt, bis zum 30. Juni 2000 gestellt worden, tritt die Versicherungspflicht mit der Bekanntgabe der Entscheidung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ein, dass ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt; § 7a Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn

1. im Zeitpunkt der Antragstellung die Einzugsstelle oder ein anderer Versicherungsträger bereits eine Entscheidung, dass eine versicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt, getroffen oder ein entsprechendes Verfahren eingeleitet hatte, oder
 2. der Arbeitgeber seine Pflichten nach dem Dritten Abschnitt bis zu der Entscheidung vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erfüllt hat.“
3. Der bisherige § 7a wird § 7d.

Artikel 2**Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Personen,

 - a) die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 630 Deutsche Mark im Monat übersteigt, und

b) auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind.“

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Als Arbeitnehmer im Sinne des Satzes 1 Nr. 1, 2, 7 und 9 gelten

1. auch Personen, die berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen beruflicher Bildung erwerben,
 2. nicht Personen, die als geringfügig Beschäftigte nach § 5 Abs. 2 Satz 2 auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben.“
2. In § 6 wird nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Personen, die nach § 2 Satz 1 Nr. 9 versicherungspflichtig sind, werden von der Versicherungspflicht befreit

1. für einen Zeitraum von drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, die die Merkmale des § 2 Satz 1 Nr. 9 erfüllt,
2. nach Vollendung des 58. Lebensjahres, wenn sie nach einer zuvor ausgeübten selbständigen Tätigkeit erstmals nach § 2 Satz 1 Nr. 9 versicherungspflichtig werden.

Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für die Aufnahme einer zweiten selbständigen Tätigkeit, die die Merkmale des § 2 Satz 1 Nr. 9 erfüllt. Eine Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit liegt nicht vor, wenn eine bestehende selbständige Existenz lediglich umbenannt oder deren Geschäftszweck gegenüber der vorangegangenen nicht wesentlich verändert worden ist.

3. In § 134 wird nach Nummer 5 eingefügt:

„6. Personen im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 9“.

4. § 231 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Personen, die am 31. Dezember 1998 eine selbständige Tätigkeit ausgeübt haben, in der sie nicht versicherungspflichtig waren, und danach gemäß § 2 Satz 1 Nr. 9 versicherungspflichtig werden, werden auf Antrag von dieser Versicherungspflicht befreit, wenn sie

1. vor dem 2. Januar 1949 geboren sind oder
2. vor dem 10. Dezember 1998 mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen einen Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag abgeschlossen haben, der so ausgestaltet ist oder bis zum 30. Juni 2000 oder binnen eines Jahres nach Eintritt der Versicherungspflicht so ausgestaltet wird, dass
 - a) Leistungen für den Fall der Invalidität und des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensjahres sowie im Todesfall Leistungen an Hinterbliebene erbracht werden und
 - b) für die Versicherung mindestens ebensoviel Beiträge aufzuwenden sind, wie Beiträge zur Rentenversicherung zu zahlen wären, oder

3. vor dem 10. Dezember 1998 eine vergleichbare Form der Vorsorge betrieben haben oder nach diesem Zeitpunkt bis zum 30. Juni 2000 oder binnen eines Jahres nach Eintritt der Versicherungspflicht entsprechend ausgestalten; eine vergleichbare Vorsorge liegt vor, wenn

- a) vorhandenes Vermögen oder
- b) Vermögen, das aufgrund einer auf Dauer angelegten vertraglichen Verpflichtung angespart wird,

insgesamt gewährleisten, dass eine Sicherung für den Fall der Invalidität und des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensjahres sowie im Todesfall für Hinterbliebene vorhanden ist, deren wirtschaftlicher Wert nicht hinter dem einer Lebens- oder Rentenversicherung nach Nummer 2 zurückbleibt.

Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend für eine Zusage auf eine betriebliche Altersversorgung, durch die die leis-

tungsbezogenen und aufwandsbezogenen Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt werden. Die Befreiung ist binnen eines Jahres nach Eintritt der Versicherungspflicht zu beantragen; die Frist läuft nicht vor dem 30. Juni 2000 ab. Die Befreiung wirkt vom Eintritt der Versicherungspflicht an.“

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Bestanden Zweifel, ob eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorlag, und ist in einem Bescheid, der im Jahre 1999 unanfechtbar geworden ist, eine versicherungspflichtige Beschäftigung festgestellt worden, kann dieser Bescheid nur mit Wirkung vom 1. Januar 2000 an aufgehoben werden.

Berlin, den 26. Oktober 1999

Dr. Peter Struck und Fraktion

Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Neuregelungen zur genaueren Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und Selbständigkeit sowie zur Einbeziehung weiterer Selbständiger in den Schutz der Rentenversicherung (Artikel 3 und 4 des Gesetzes zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte vom 19. Dezember 1998) haben in der Praxis nicht zuletzt aufgrund von Missverständnissen über ihre rechtliche Tragweite zu Schwierigkeiten geführt. Die Regierungskoalition hat eine Kommission unter dem Vorsitz des früheren Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts, Professor Dieterich, eingesetzt, um auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme Vorschläge zur Lösung der aufgetretenen Probleme zu erarbeiten. Die Kommission spricht sich dafür aus, die rechtlichen Positionen der Beteiligten – zum Teil über das bis 1999 geltende Recht hinaus – in folgenden Punkten zu verbessern:

- Klarstellung, dass die gesetzlichen Neuregelungen zur genaueren Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und Selbständigkeit an der vor ihrem Inkrafttreten bestehenden Abgrenzung zwischen beiden Tätigkeitsformen festhalten, diese Abgrenzung also nicht zu Lasten der Selbständigkeit verschieben
- Klarstellung, dass die Vermutungsregelung den Amtsermittlungsgrundsatz nicht ersetzt, sondern in den Ausnahmefällen ergänzt, in denen die Beteiligten ihre Mitwirkung im Rahmen der Amtsermittlung verweigern
- Präzisierung und Ergänzung des Kriterienkatalogs sowie Einführung eines neuen Bezugskriteriums
- Einführung eines Anfrageverfahrens zur Statusklärung und Klarstellung, dass aufgrund einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles zu entscheiden ist, ob abhängige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit vorliegt
- Ausschluss unzumutbarer Beitragsnachforderungen
- Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes
- Erweiterte Möglichkeiten zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für Selbständige, insbesondere zur Förderung von Existenzgründungen
- Verlängerung der Frist für den Befreiungsantrag Selbständiger.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen diese Vorschläge umgesetzt werden. Sie bringen deutliche Verbesserungen gegenüber der bestehenden Rechtslage. Mit dem Anfrageverfahren eröffnen sie eine schnelle und unkomplizierte Möglichkeit zur Klärung der Statusfrage und verhindern dadurch divergierende Entscheidungen. Ferner werden unzumutbare Beitragsnachforderungen vermieden, die Position des gutgläubigen Arbeitgebers wird gestärkt. Verbunden hiermit wird ein vorläufiger Rechtsschutz gegen Beitragsbescheide. Existenzgrün-

dern wird eine besondere Befreiungsmöglichkeit von der Rentenversicherungspflicht eingeräumt, um ihre wirtschaftlichen Handlungsspielräume zu erweitern.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 – Änderung des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift nennt die Weisungsgebundenheit der Erwerbsperson und ihre betriebliche Eingliederung als typische Merkmale einer Beschäftigung; diese sind Anhaltspunkte, also nicht abschließende Bewertungskriterien.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift sieht als materiell-rechtliche Folge bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten aus § 206 SGB V oder aus § 196 Abs. 1 SGB VI vor, dass eine Beschäftigung der betreffenden Erwerbsperson vermutet wird. Die Anwendung der Vermutungsregelung ist davon abhängig, dass von den jetzt vorgesehenen fünf Vermutungsmerkmalen drei Merkmale erfüllt sind. Die Regelung „3 aus 5“ berücksichtigt die Erhöhung der gesetzlichen Merkmale von vier auf fünf. Im Interesse der Praktikabilität dieser Merkmale wird der Kriterienkatalog neu gefasst; im Einzelnen:

Zu Nummer 1

Das Merkmal der Regelmäßigkeit verhindert Manipulationen durch eine kurzfristige Beschäftigung von Arbeitnehmern; auf der anderen Seite ist es unschädlich, wenn die Erwerbsperson kurzfristig (z.B. nach Kündigung eines Arbeitnehmers) keinen Arbeitnehmer beschäftigt. Die geltende Ausnahmeregelung für Familienangehörige entfällt. Die Verdienstgrenze von mehr als 630 DM monatlich erschwert Umgehungen durch den Abschluss von Arbeitsverträgen mit minimalen Entgelten (vgl. dazu § 8 Abs. 2 über die Zusammenrechnung mehrerer geringfügiger Beschäftigungen). Die Verdienstgrenze ist auch dann überschritten, wenn das Entgelt aus mehreren Beschäftigungsverhältnissen 630 DM monatlich übersteigt.

Zu Nummer 2

Beim Merkmal der Tätigkeit für nur einen Auftraggeber wird auf die Dauerhaftigkeit dieser Tätigkeit abgestellt, um Existenzgründungen nicht zu erschweren. Bei der Beurteilung der Dauerhaftigkeit sind neben den zeitlichen auch wirtschaftliche Kriterien zu beachten und

branchenspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen. Dauerhafte Tätigkeiten für mehrere Auftraggeber liegen auch dann vor, wenn der Auftragnehmer innerhalb eines bestimmten Zeitraums nacheinander für verschiedene Auftraggeber tätig ist, jedoch nicht, wenn sich zeitlich begrenzte Auftragsverhältnisse mit demselben Auftraggeber regelmäßig wiederholen.

Im Übrigen kommt es darauf an, ob der Auftragnehmer nach seinem Unternehmenskonzept die Zusammenarbeit mit mehreren Auftraggebern anstrebt und dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten Erfolg verspricht. Dieses Merkmal ist nicht erfüllt, wenn der Auftragnehmer vertraglich zwar für mehrere Auftraggeber tätig sein darf, dies aber nach den tatsächlichen Umständen nicht kann.

Zu Nummer 3

Vorgesehen wird als neues Beurteilungsmerkmal, dass Tätigkeiten, wie sie die Erwerbsperson ausübt, bei ihrem oder bei einem vergleichbaren Auftraggeber von Arbeitnehmern verrichtet werden.

Zu Nummer 4

Das geltende Merkmal der unternehmerischen Tätigkeit wird dahin präzisiert, dass typische Merkmale einer unternehmerischen Tätigkeit erkennbar sind. Es wird davon ausgegangen, dass die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger zur Durchführung dieser Vorschrift kurzfristig branchenspezifische Kataloge erarbeiten.

Zu Nummer 5

Das neu eingeführte Merkmal, nach dem bei einem Wechsel von abhängiger Tätigkeit zu behaupteter Selbständigkeit darauf abgestellt wird, ob das äußere Erscheinungsbild der Tätigkeit unverändert geblieben ist, soll Umgehungsversuche in diesem Bereich wirksamer als bisher erfassen.

Satz 2 übernimmt die geltende Ausnahmeregelung für Handelsvertreter.

Satz 3 stellt klar, dass die beteiligten Auftraggeber und Auftragnehmer die Vermutung widerlegen können.

Zu Nummer 2

Zu § 7 a

Zu Absatz 1

Satz 1 führt – außerhalb einer Arbeitgeberprüfung (§ 28p) – ein Anfrageverfahren ein, das den Beteiligten Rechtssicherheit darüber verschaffen soll, ob sie selbständig tätig oder abhängig beschäftigt sind. Das Anfrageverfahren entfällt, wenn zuvor durch eine Einzugsstelle oder einen Rentenversicherungsträger ein Verfahren zur Feststellung des Status eingeleitet wurde, z. B. durch Übersendung eines Fragebogens oder durch Ankündigung einer Betriebsprüfung. Beteiligte sind die Partner der Beziehungen, in deren Rahmen die zu beurteilende Tätigkeit ausgeübt wird, also nicht andere Versicherungsträger.

Nach Satz 2 entscheidet die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte über die Anfrage zur Statusklärung. Die alleinige Zuständigkeit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gilt nur für das Anfrageverfahren. Sie wird vorgesehen, weil die betroffenen Beschäftigten ganz überwiegend zu den Versicherten der Bundesversicherungsanstalt gehören und weil diese für die Pflichtversicherung der Selbständigen nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI allein zuständig ist (vgl. Artikel 2 Nr. 3). Ferner werden divergierende Statusentscheidungen vermieden. Aus Beweisgründen wird für den Antrag die Schriftform vorgeschrieben.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift stellt klar, dass die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte auf der Grundlage ihrer Amtsermittlungen (§ 20 SGB X) nach den von der Rechtsprechung entwickelten Abgrenzungskriterien im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles zu entscheiden hat, ob eine abhängige Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift dient der Beschleunigung und der Transparenz des Verfahrens für die Beteiligten. Beteiligte sind die Partner der Beziehungen, in deren Rahmen die zu beurteilende Tätigkeit ausgeübt wird (vgl. Begründung zu Absatz 1). Bei der Fristsetzung hat die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Beteiligten auch auf die Anwendbarkeit der Vermutungsregelung des § 7 Abs. 4 hinzuweisen. Die Beteiligten haben es damit selbst in der Hand, ob die Vermutungsregelung bei der Feststellung ihres Status Anwendung findet. Mögliche Konsequenzen fehlender Mitwirkung werden den Beteiligten auf diese Weise schon in einem frühen Stadium des Verfahrens deutlich.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift konkretisiert den Grundsatz des rechtlichen Gehörs (vgl. § 24 SGB X). Die Bekanntgabe der beabsichtigten Entscheidung ermöglicht den Beteiligten, vor Erlass des Statusbescheides weitere Tatsachen und ergänzende rechtliche Gesichtspunkte vorzubringen. Auch damit wird auf eine kooperative Zusammenarbeit zwischen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und den Beteiligten bei der Statusfeststellung hingewirkt.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift dient der Verfahrensbeschleunigung. Sie verpflichtet die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, den Beteiligten, die die Vermutung widerlegen wollen, eine angemessene Frist zur Angabe der Tatsachen zu setzen, die der Widerlegung der Vermutung dienen.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte sich auf gemeinsame Grundsätze

über das Verfahren zur Statusfeststellung verständigen und sich dabei an den Regelungen der vorstehenden Absätze 2 bis 5 orientieren, um für die Beteiligten ein transparentes und bürgerfreundliches Verfahren sicherzustellen. In diesem Zusammenhang könnten auch Regelungen über die einheitliche Ausgestaltung der Fragebögen zur Sachaufklärung (z. B. Zweistufigkeit, um den Verwaltungsaufwand zu verringern) sowie über die Weiterleitung von Anträgen, die bei einem unzuständigen Träger eingehen, an den zuständigen Träger getroffen werden. Ferner wird davon ausgegangen, dass die Träger der Sozialversicherung Entscheidungen der Künstlersozialkasse, nach denen eine selbständige Tätigkeit nicht vorliegt, anerkennen.

Zu Absatz 6

Satz 1 trifft eine Sonderregelung zur Versicherungspflicht, wenn der Antrag auf Statusfeststellung nach Absatz 1 innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt wird. Danach treten die Versicherungs- und Beitragspflicht erst mit der Bekanntgabe der Statusentscheidung ein, allerdings nur, soweit für den Beschäftigten eine anderweitige Absicherung bestand. Diese Absicherung braucht mit den Leistungen der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung nicht deckungsgleich zu sein; es genügt, dass ein ausreichender sozialer Schutz besteht. Ferner ist die Zustimmung des Beschäftigten notwendig; erfolgt diese nicht, steht er in der Zeit zwischen Aufnahme seiner Tätigkeit und Abschluss des Anfrageverfahrens unter dem Schutz der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung.

Satz 2 schiebt die Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags in den Fällen des Absatzes 1 auf den Zeitpunkt hinaus, zu dem die Statusentscheidung unanfechtbar wird.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift gilt nicht nur für die Statusentscheidungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, sondern auch für die Statusentscheidungen der übrigen Sozialversicherungsträger außerhalb des Anfrageverfahrens.

Nach Satz 1 haben Widerspruch und Klage gegen die Statusentscheidungen wegen ihrer Auswirkungen für die Betroffenen aufschiebende Wirkung; damit gehen von der angefochtenen Entscheidung zunächst keine Rechtswirkungen aus.

Satz 2 verkürzt die Frist für die Untätigkeitsklage von 6 auf 3 Monate. Hat der Versicherungsträger über den Widerspruch gegen eine Statusentscheidung nicht innerhalb von 3 Monaten entschieden, ist die Untätigkeitsklage ebenfalls innerhalb von 3 Monaten zulässig (§ 88 Abs. 2 SGG).

Zu § 7b

Die Vorschrift trifft eine Sonderregelung über den Eintritt der Sozialversicherungs- und damit der Beitragspflicht für die Fälle, in denen die Voraussetzungen des § 7a Abs. 6 (Antrag auf Statusklärung innerhalb eines

Monats nach Aufnahme der Tätigkeit) nicht erfüllt sind. Auch hier treten die Versicherungs- und die Beitragspflicht erst mit der Bekanntgabe der Statusentscheidung ein, wenn für den Beschäftigten eine ausreichende anderweitige Absicherung besteht (vgl. Begründung zu § 7a Abs. 6) und der Beschäftigte dem späteren Eintritt der Versicherungspflicht zustimmt. Die irrtümliche Annahme des Beschäftigten oder seines Arbeitgebers über die Selbständigkeit der Tätigkeit darf nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Liegen die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht vor, gelten die allgemeinen Vorschriften, auch die Verjährungsregelung des § 25.

Zu § 7c

Satz 1 trifft eine Übergangsregelung für Tätigkeiten, die bereits am Stichtag 30. Juni 2000 ausgeübt wurden, da die Anwendung der Monatsfrist des § 7a Abs. 6 hier nicht zu angemessenen Ergebnissen führen würde. Wenn Auftragnehmer oder Auftraggeber die Statusfeststellung nach neuem Recht bis Mitte 2000 beantragen, ist es übergangsweise vertretbar, die Versicherungs- und Beitragspflicht erst mit dem Tage der Statusentscheidung eintreten zu lassen, auch wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung vergleichbare soziale Absicherung besteht. Damit wird den nach geltendem Recht bei der Statusbeurteilung bestehenden Rechtsunsicherheiten Rechnung getragen. Ferner wird berücksichtigt, dass der Auftragnehmer von der auch nach dem bisher geltenden Recht für ihn bestehenden Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat, eine Klärung herbeizuführen, ob er den Status eines Beschäftigten hat, so dass es insoweit an einer sozialrechtlich zu schützenden Rechtsposition fehlt.

Die für das Anfrageverfahren vorgesehene Fälligkeitsregelung des § 7a Abs. 6 Satz 2 gilt auch im Rahmen der Übergangsregelung.

Satz 2 schließt die Anwendung der Übergangsregelung in folgenden Fällen aus:

- Ein Versicherungsträger hat bereits eine Entscheidung zur Statusfrage getroffen oder eingeleitet.
- Der Arbeitgeber hat seine Meldepflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt. In diesen Fällen gelten die allgemeinen Vorschriften, auch die Verjährungsregelung des § 25.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zur Einfügung der §§ 7a bis 7c.

Zu Artikel 2 – Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Zu Nummer 1

Die Änderung von Satz 1 Nr. 9 ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 7 Abs. 4 SGB IV.

Die Neufassung von Satz 2 vereinheitlicht die in der Praxis bisher unterschiedliche Auslegung des Arbeitnehmerbegriffs in Satz 1 Nr. 1, 2 und 7 einerseits und in Satz 1 Nr. 9 andererseits in Bezug auf die Berücksichti-

gung von Auszubildenden. Diese sollen künftig generell berücksichtigt werden. Die Entgeltvoraussetzungen des Satz 1 Nr. 9 gelten auch für diesen Personenkreis. Im Übrigen entspricht die Regelung dem geltenden Recht.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift enthält zwei Befreiungsregelungen für Personen, die nach § 2 Satz 1 Nr. 9 versicherungspflichtig sind. Sie sollen der besonderen Situation dieses nicht beruflich definierten Personenkreises Rechnung tragen.

Satz 1 Nr. 1 ermöglicht eine vorübergehende Befreiung in der Existenzgründungsphase. Die Regelung berücksichtigt, dass viele Personen, die nach § 2 Satz 1 Nr. 9 versicherungspflichtig werden, noch während der Existenzgründungsphase aus der Versicherungspflicht herauswachsen – sei es, dass sie alsbald in entsprechendem Umfang Mitarbeiter beschäftigen oder sei es, dass sie alsbald nicht mehr auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen einzigen Auftraggeber tätig sind. Die Vorschrift trägt im Übrigen den Besonderheiten in der Existenzgründungsphase Rechnung, indem sie ermöglicht, die finanziellen Mittel auf den Aufbau des Betriebes zu konzentrieren. Die Betroffenen sollen daher das Recht haben, sich zeitlich begrenzt von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Die in dem Befreiungsrecht angelegte Wahlmöglichkeit gibt dem Betroffenen die Möglichkeit, seine Entscheidung nach individueller Einschätzung der Entwicklung der selbständigen Tätigkeit und unter Berücksichtigung etwaiger in der Rentenversicherung bereits erworbener Rechtspositionen (z.B. in Bezug auf den Schutz bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit) zu treffen. Der Beginn des Dreijahreszeitraums richtet sich nach der erstmaligen Erfüllung der Merkmale des § 2 Satz 1 Nr. 9. Für eine zweite Existenzgründung kann der dreijährige Befreiungszeitraum erneut in Anspruch genommen werden. Eine zweite Existenzgründung liegt nicht vor, wenn eine bestehende selbständige Existenz lediglich umbenannt oder deren Geschäftszweck gegenüber der vorangegangenen nicht wesentlich verändert worden ist. Das Befreiungsrecht steht auch Personen zu, die sich bereits vor dem 1. Januar 1999 selbständig gemacht haben, soweit der Dreijahreszeitraum nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit nicht überschritten ist.

Satz 1 Nr. 2 ermöglicht eine Befreiung in der Phase des altersbedingten Übergangs aus einer selbständigen Tätigkeit in die Nichterwerbstätigkeit. Diese Phase verläuft häufig über das Zwischenstadium einer Selbständigkeit nach § 2 Satz 1 Nr. 9. Diese Selbständigen sollen das Recht haben, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen, um ihre bisherige Form der Altersvorsorge außerhalb der Rentenversicherung ausbauen zu können.

Zu Nummer 3

Die Ergänzung des § 134 sieht vor, dass die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für die nach § 2 Satz 1 Nr. 9 versicherungspflichtigen Selbständigen ausschließlich zuständig ist. Die Regelung knüpft an die ausschließliche Zuständigkeit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für vergleichbare Selbständige (§ 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5) an.

Zu Nummer 4

Durch die Neufassung des § 231 Abs. 5 Satz 1 wird die bisherige Übergangsregelung zur Einführung der Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 9 erweitert. Dadurch soll dem Vertrauensschutz noch stärker als bisher Rechnung getragen werden.

Die Erweiterung besteht zum einen darin, dass neben einer Lebensversicherung oder privaten Rentenversicherung und einer betrieblichen Altersvorsorge auch andere Formen der Altersvorsorge berücksichtigt werden, wenn sie nach Art und Umfang den Anforderungen entsprechen, die an eine Alterssicherung im Rahmen einer Lebensversicherung oder privaten Rentenversicherung gestellt werden. Die Voraussetzungen, die an andere Formen der Altersvorsorge zu stellen sind, sind in Satz 1 Nr. 3 der Vorschrift festgelegt. Vermögen ist im Sinne von Vermögenswerten zu verstehen und umfasst damit neben Grund- und Finanzvermögen auch sonstige vermögenswerte Rechte (z.B. aus Risikoversicherungen). Die Konkretisierung im Einzelfall bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte als dem nach § 134 zuständigen Rentenversicherungsträger überlassen.

Zum anderen besteht die Erweiterung darin, dass sich künftig alle Personen von der Versicherungspflicht befreien lassen können, die

- am 31. Dezember 1999 eine selbständige Tätigkeit ausgeübt haben, in der sie nicht versicherungspflichtig waren, und
- danach (z. B. durch eine verringerte Beschäftigung von Arbeitnehmern oder durch eine Verringerung der Zahl ihrer Auftraggeber) erstmals nach § 2 Satz 1 Nr. 9 versicherungspflichtig werden.

Damit soll das Befreiungsrecht neben denjenigen Selbständigen, die die Voraussetzungen des § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI schon bei Inkrafttreten der ursprünglichen Regelung am 1. Januar 1999 erfüllt haben, auch den Personen eingeräumt werden, die diese Voraussetzungen erst später erfüllen.

Satz 2 entspricht dem geltenden Recht.

Für die Antragsfrist nach Satz 3 gilt nunmehr der Grundsatz, dass die Befreiung binnen eines Jahres nach Beginn der Versicherungspflicht zu beantragen ist. Im Hinblick auf die Änderungen des Satzes 1 ist vorgesehen, dass die Frist nicht vor dem 30. Juni 2000 abläuft.

Der bisherige Satz 4 ist im Hinblick auf die Änderung des § 134 entbehrlich.

Satz 5 entspricht dem geltenden Recht und ermöglicht damit ggf. auch weit zurückwirkende Befreiungen.

Zu Artikel 3

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten zum 1. Januar 1999. Die Rückwirkung wird insbesondere wegen der vorgesehenen Klarstellungen festgelegt.

Absatz 2 enthält eine Bestandsschutzregelung für die Fälle, in denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Jahre 1999 unanfechtbar festgestellt worden ist.

In die dadurch erlangte Rechtsposition soll nicht rückwirkend eingegriffen werden. Diese Bescheide können aufgrund der rückwirkend in Kraft tretenden Neuregelungen frühestens mit Wirkung vom 1. Januar 2000 an aufgehoben werden. Damit wird eine rückwirkende Aufhebung von Sozialversicherungsverhältnissen vermieden.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die vorgesehenen Neuregelungen haben wegen ihres überwiegend klarstellenden Charakters finanzielle Auswirkungen weder für die Sozialversicherung und ihre Beitragszahler noch für andere öffentliche oder die privaten Haushalte.

D. Preiswirkungsklausel

Die Neuregelungen haben keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau.

